

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Dr. Matthias Kollatz (SPD)

vom 3. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2026)

zum Thema:

Entwicklungen von Steuerfahndungen aufgrund von angekauften Datenleaks III - Kostenbeteiligung Berlins an angekauften Steuerdaten und tatsächlicher Ertrag für Steuerdurchsetzung und Landeshaushalt

und **Antwort** vom 17. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD) und
Herrn Abgeordneten Dr. Matthias Kollatz (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26263

vom 03.06.2026

über Entwicklungen von Steuerfahndungen aufgrund von angekauften Datenleaks III -
Kostenbeteiligung Berlins an angekauften Steuerdaten und tatsächlicher Ertrag für
Steuerdurchsetzung und Landeshaushalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16553 teilte der Senat mit, dass dem Land Berlin auf Grundlage angekaufter Datenleaks insgesamt 610 Steuerfälle übermittelt wurden. Diese betrafen die Panama Papers, Mal-ta-Leaks, Paradise Papers, Bahamas-Leaks, Dubai Papers und Offshore-Leaks. Auf die Frage, wann diese Datenquellen durch welche Stellen erworben wurden, antwortete der Senat damals, Berlin sei nicht in etwaige Ankäufe involviert gewesen und könne daher dazu keine Aussage treffen. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26019 teilte der Senat erneut mit, dass Angaben zu Bearbeitungsstand, Prüfungen, Steuermehrergebnissen, Zinsen, Selbstanzeigen, Strafverfahren und Verurteilungen statistisch nicht gemacht werden könnten. Zugleich erklärte der Senat, eine händische Auswertung könne die erbetenen Werte „im Wesentlichen“ erheben, werde aber wegen erheblichen Personal- und Zeitaufwands nicht vorgenommen. Nach öffentlich zugänglichen Angaben des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2025 hat das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen erneut einen Datenträger zu Beteiligungen in Offshore-Steuerparadiesen angekauft. Der Datenbestand umfasst danach mehr als ein Terabyte und enthält Informationen zu Auslandsgesellschaften sowie zu den dahinterstehenden wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Daten sollen nach Aufbereitung auch anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist für die parlamentarische Kontrolle nicht nur erheblich, ob Berlin Daten erhält und auswertet, sondern auch, ob und in welcher Höhe das Land Berlin Kostenanteile, Erstattungen, Umlagen oder sonstige kassenwirksame Leistungen für den Erwerb, die Aufbereitung oder die Übermittlung solcher Daten getragen hat. Wenn das Land Berlin sich finanziell an Datenankäufen beteiligt oder hierfür Kosten erstattet, muss auch nachvollziehbar sein, welche fiskalischen und strafrechtlichen Ergebnisse daraus entstehen.

1. Hat das Land Berlin im Zusammenhang mit den in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16553 genannten Datenquellen, Panama Papers, Malta-Leaks, Paradise Papers, Bahamas-Leaks, Dubai Papers und Offshore-Leaks, Kostenanteile, Erstattungen, Umlagen, Verwaltungsbeiträge oder sonstige kassenwirksame Leistungen an andere Länder, den Bund, sonstige öffentliche Stellen oder Dritte geleistet?

Zu 1.: Im Zusammenhang mit den in der schriftlichen Anfrage Nr. 19/16553 aufgeführten Fallzahlen hat das Land Berlin keine Zahlungen geleistet.

2. Falls ja: In welcher Höhe wurden für die jeweiligen Datenquellen kassenwirksame Ausgaben des Landes Berlin geleistet? Bitte jeweils aufschlüsseln nach

- a) Datenquelle,
- b) federführendem Land beziehungsweise federführender öffentlicher Stelle,
- c) Haushaltsjahr,
- d) Kapitel und Titel,
- e) Rechtsgrundlage oder Vereinbarungsgrundlage,
- f) Zahlungsdatum,
- g) Zahlungszweck,
- h) Betrag.

Zu 2.: Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Falls nein: Bedeutet die Antwort des Senats aus dem Jahr 2023, Berlin sei „nicht in etwaige Ankäufe involviert“ gewesen, dass Berlin auch keinerlei Kostenanteile, Erstattungen, Umlagen, Verwaltungsbeiträge oder sonstige kassenwirksame Leistungen für Erwerb, Aufbereitung oder Übermittlung der Daten geleistet hat?

Zu 3.: Berlin hat weder Daten eigenständig angekauft noch hat es sich an etwaigen Kosten beteiligt.

4. Wie grenzt der Senat begrifflich eine „Involvierung in einen Ankauf“ von einer finanziellen Beteiligung, Kostenerstattung, Umlage oder nachträglichen Kostenübernahme für die Nutzung beziehungsweise Übermittlung angekaufter Steuerdaten ab?

Zu 4.: Der Senat ist weder kontaktiert, angeschrieben noch eigenverantwortlich tätig geworden.

5. Gab oder gibt es zwischen dem Land Berlin und anderen Ländern, insbesondere Nordrhein-Westfalen, oder dem Bund Verwaltungsvereinbarungen, Absprachen, Kostenverteilungsmechanismen, Umlageverfahren oder sonstige Regelungen zur Kostenbeteiligung an angekauften Steuerdaten, Datenleaks, Steuer-CDs, Offshore-Daten oder vergleichbarem Kontrollmaterial?

Zu 5.: Zwischen Bund und Ländern gibt es eine abgestimmte Vorgehensweise bei Datenangeboten. Das erwerbende Land bittet den Bund und die anderen Länder ggf. um Beteiligung an den Kosten - die Kostenanteile werden in der Regel nach dem Königsteiner Schlüssel bemessen. Der Bund und die Länder entscheiden, ob sie sich an den Kosten beteiligen möchten oder nicht.

6. Falls ja: Welche Vereinbarungen, Absprachen oder Verfahren bestehen oder bestanden seit dem Jahr 2018? Bitte nach beteiligten Ländern beziehungsweise Stellen, Zeitraum, Gegenstand und Kostenverteilungsmaßstab darstellen.

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Aus welchen Haushaltstiteln werden oder wurden Kostenanteile Berlins für angekaufte Steuerdaten, Datenleaks, Steuer-CDs, Offshore-Daten oder vergleichbares Kontrollmaterial grundsätzlich gezahlt?

Zu 7.: Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 11.

8. Hat das Land Berlin seit dem 1. Januar 2023 selbst Steuerdaten, Datenleaks, Steuer-CDs, Offshore-Daten, Datenträger, digitale Datenbestände oder vergleichbares Kontrollmaterial angekauft?

Zu 8.: Das Land Berlin selbst hat seit dem 1. Januar 2023 keine Daten angekauft.

9. Falls ja: Bitte jeden Ankauf seit dem 1. Januar 2023 aufschlüsseln nach

- a) Datum des Ankaufs,
- b) Art und Umfang des Datenbestandes,
- c) Zahl der Datensätze,
- d) Zahl der betroffenen natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts oder sonstigen Rechtsträger,
- e) Herkunfts- oder Themenkomplex,
- f) Kaufpreis,
- g) weiteren Kosten für Prüfung, Aufbereitung oder technische Auswertung,
- h) zuständiger Berliner Stelle,
- i) haushaltsrechtlicher Grundlage.

Zu 9.: Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Falls das Land Berlin seit dem 1. Januar 2023 keine eigenen Daten angekauft hat: Hat der Senat eigene Ankäufe geprüft, erwogen, angeboten bekommen oder abgelehnt? Bitte nach Jahr, Art des angebotenen oder geprüften Datenbestandes und Ablehnungsgrund aufschlüsseln.

Zu 10.: Der Senat hat weder eigene Ankäufe geprüft oder erwogen noch sind ihm Daten zum Ankauf angeboten worden.

11. Hat sich das Land Berlin seit dem 1. Januar 2023 an Datenankäufen anderer Länder, des Bundes oder sonstiger öffentlicher Stellen finanziell beteiligt oder eine Beteiligung zugesagt?

Zu 11.: Das Land Berlin hat sich seit dem 1. Januar 2023 an keinen Ankäufen finanziell beteiligt.

12. Falls ja: Bitte jeden Fall aufschlüsseln nach

- a) federführender Stelle,
- b) Datenkomplex,
- c) Datum der Information Berlins,
- d) Datum der Beteiligungsentscheidung,
- e) Höhe der zugesagten oder geleisteten Kostenbeteiligung,

- f) Haushaltsjahr,
- g) Kapitel und Titel,
- h) Zahl der an Berlin übermittelten oder voraussichtlich zu übermittelnden Datensätze,
- i) Zahl der daraus gebildeten oder voraussichtlich zu bildenden Berliner Steuerfälle.

Zu 12.: Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Hat sich das Land Berlin an dem vom Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen am 11. Dezember 2025 mitgeteilten Ankauf eines Datenträgers zu Beteiligungen in Offshore-Steuerparadiesen finanziell beteiligt oder eine solche Beteiligung zugesagt?

Zu 13.: Das Land Berlin hat sich bisher nicht an den Kosten beteiligt.

14. Falls ja: In welcher Höhe beteiligt sich Berlin an dem aktuellen NRW-Datenankauf oder an dessen Aufbereitung, Auswertung oder Übermittlung? Bitte nach Zahlungsstand, Haushaltsjahr, Kapitel, Titel und Vereinbarungssituation aufschlüsseln.

Zu 14.: Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Falls nein: Ist eine Kostenbeteiligung Berlins am aktuellen NRW-Datenankauf vorgesehen, beantragt, angefragt, angeboten oder noch Gegenstand laufender Abstimmungen?

Zu 15.: Nordrhein-Westfalen ist bisher nicht mit einer Kostenbeteiligungsbitte an Berlin herangetreten.

16. Wann wurde Berlin durch Nordrhein-Westfalen, den Bund oder eine andere öffentliche Stelle über den aktuellen NRW-Datenankauf informiert und welche Informationen wurden Berlin dabei übermittelt?

Zu 16.: Mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 informierte das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen die Senatsverwaltung für Finanzen über den Ankauf von Daten. Den konkreten Informationsgehalt des entsprechenden Anschreibens kann der Senat aus ermittlungstaktischen Erwägungen nicht preisgeben.

17. Hat Berlin bereits Daten, Datensätze, Falllisten, Kontrollmaterial, Prüfhilfen oder sonstige Hinweise aus dem aktuellen NRW-Datenankauf erhalten?

Zu 17.: Berlin hat bisher keine Daten erhalten.

18. Falls ja: Bitte aufschlüsseln nach
- a) Datum der Übermittlung,
 - b) übermittelnder Stelle,
 - c) empfangender Berliner Stelle,
 - d) Art des Materials,
 - e) Zahl der Datensätze,
 - f) Zahl der betroffenen Personen oder Rechtsträger mit Berlin-Bezug,
 - g) Zahl der daraus gebildeten Steuerfälle,
 - h) zuständigen Finanzämtern beziehungsweise Dienststellen

Zu 18.: Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Falls nein: Wann rechnet der Senat mit der Übermittlung Berlin betreffender Daten aus dem aktuellen NRW-Datenankauf?

Zu 19.: Dem Senat liegen keine Informationen vor, die eine solche Einschätzung zuließen.

20. Wie viele Fälle aus seit dem 1. Januar 2023 durch Berlin selbst angekauften oder durch Kostenbeteiligung, Erstattung, Umlage oder sonstige Beteiligung erhaltenen Daten wurden bisher

- a) gesichtet,
- b) technisch aufbereitet,
- c) steuerlich vorgeprüft,
- d) an Veranlagungsfinanzämter weitergeleitet,
- e) an das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen weitergeleitet,
- f) einer Außenprüfung zugeführt,
- g) einer Steuerfahndungsprüfung zugeführt,
- h) zum Anlass für ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren genommen?

Zu 20.: Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 11.

21. Welche Steuermehrergebnisse wurden seit dem 1. Januar 2023 aufgrund von durch Berlin selbst angekauften oder durch Kostenbeteiligung, Erstattung, Umlage oder sonstige Beteiligung erhaltenen Daten festgestellt? Bitte nach Datenkomplex, Jahr der Festsetzung und Steuerart aufschlüsseln.

22. Welche Zinsen, Säumniszuschläge, Geldauflagen, Geldstrafen oder sonstigen kassenwirksamen Einnahmen wurden seit dem 1. Januar 2023 aufgrund solcher Daten festgesetzt oder vereinnahmt? Bitte nach Datenkomplex und Jahr aufschlüsseln.

23. In wie vielen Fällen kam es aufgrund solcher Daten seit dem 1. Januar 2023 zu Selbstanzeigen? Bitte nach Datenkomplex, Jahr und steuerlicher beziehungsweise strafrechtlicher Bewertung aufschlüsseln.

24. In wie vielen Fällen kam es aufgrund solcher Daten seit dem 1. Januar 2023 zur Einleitung von Steuerstrafverfahren? Bitte nach Datenkomplex, Jahr der Einleitung und aktuellem Verfahrensstand aufschlüsseln.

25. Wie viele dieser Steuerstrafverfahren wurden seit dem 1. Januar 2023 jeweils

- a) nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt,
- b) gegen Geldauflage eingestellt,
- c) durch Strafbefehl erledigt,
- d) durch Anklageerhebung weiterverfolgt,
- e) durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen?

26. In wie vielen Fällen kam es aufgrund solcher Daten seit dem 1. Januar 2023 zu rechtskräftigen Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung oder damit zusammenhängender Straftaten?

27. Welche Geldstrafen und Freiheitsstrafen wurden in diesen Fällen verhängt? Bitte die Zahl der Fälle, die Gesamtsumme der Tagessätze, soweit möglich die Gesamthöhe der Geldstrafen, die

Zahl und Dauer der Freiheitsstrafen sowie die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen angeben.

28. In wie vielen Fällen wurden aufgrund solcher Daten seit dem 1. Januar 2023 Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Kontenabrufe, Auskunftersuchen an ausländische Behörden oder sonstige strafprozessuale beziehungsweise steuerverfahrensrechtliche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt?

Zu 21.- - Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 11.

28.:

29. Wie stellt der Senat sicher, dass bei Daten, an deren Ankauf, Aufbereitung oder Übermittlung sich Berlin finanziell beteiligt, die fiskalischen Ergebnisse, insbesondere Steuermehrergebnisse, Zinsen und kassenwirksame Einnahmen, gesondert erfasst und ausgewertet werden können?

Zu 29.: Die Senatsverwaltung für Finanzen hat im Jahr 2024 eine neue Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Umgang von Kontrollmaterial, das den Finanzämtern vom Arbeitsgebiet Steuerraufsicht im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zur Verfügung gestellt wird, implementiert. Sie wies die Finanzämter an, ein etwaiges steuerliches Mehrergebnis im dafür vorgesehenen System zu erfassen. Das Erfassen kassenwirksamer Einnahmen ist aufgrund des hohen manuellen und damit personellen zeitlichen Aufwandes nicht vorgesehen. Der Senat ist bestrebt, die begrenzten personellen und technischen Ressourcen optimal im Bereich der Festsetzung und Erhebung von Steuern, der steuerlichen Prüfung und der Strafverfolgung einzusetzen. Auch die bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze im Bereich der Außenprüfung und Steuerfahndung sehen ausschließlich die Erhebung vorläufig festgestellter Mehrsteuern vor.

30. Wie stellt der Senat sicher, dass bei solchen Daten die strafrechtlichen Ergebnisse, insbesondere Selbstanzeigen, Ermittlungsverfahren, Einstellungen, Strafbefehle, Anklagen, Verurteilungen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen, gesondert erfasst und ausgewertet werden können?

Zu 30.: Die Senatsverwaltung für Finanzen wird dafür Sorge tragen, dass das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen derartige Fälle im Fallverwaltungs-/Fallbearbeitungsprogramm (KONSENS-Fachverfahren) gesondert kennzeichnen wird.

31. Falls der Senat entsprechende Angaben erneut nicht oder nicht vollständig machen kann: Welche der erfragten Angaben könnten durch eine händische Auswertung der betreffenden Fälle erhoben werden?

Zu 31.: Siehe Antwort zu den Fragen 21 bis 28.

32. Welchen konkreten Personal- und Zeitaufwand würde eine händische Auswertung der seit 2023 neu hinzugekommenen Fälle und der bereits bekannten 610 Fälle nach Einschätzung des Senats verursachen?

Zu 32.: Der Senat verweist auf die Beantwortung der Fragen 8 und 11 bzw. 21 bis 28. Der Personalbedarf wird nach bundeseinheitlichen Methoden ermittelt. Diese umfassen eine derartige Katalognummer nicht, daher ist dem Senat eine spezifische Personalbedarfsermittlung für die hiesige Aufgabenstellung nicht möglich.

33. Hält der Senat es für haushalts- und steuerpolitisch sachgerecht, wenn das Land Berlin Kostenanteile für angekaufte Steuerdaten leistet, aber die daraus resultierenden Steuermehrergebnisse, Zinseinnahmen, Strafverfahren und Verurteilungen nicht gesondert auswertet?

Zu 33.: Die Fragestellung beruht auf einer Sachverhaltsannahme, die vorliegend nicht zutrifft - siehe Antworten auf die Fragen 8 und 11.

34. Hat der Senat seit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26019 konkrete Schritte eingeleitet, um Fälle aus künftig angekauften Datenleaks, Offshore-Daten oder vergleichbarem Kontrollmaterial gesondert statistisch oder verfahrensbezogen zu kennzeichnen?

Zu 34.: Siehe Antworten zu den Fragen 29 und 30.

38. Falls ja: Welche Kennzahlen sollen künftig erfasst werden, ab welchem Zeitpunkt, in welchen Fachverfahren und für welche Datenkomplexe?

Zu 38.: Kennzeichnet das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Fälle in dem Einsatz befindlichen Fachverfahren gesondert (siehe Antwort zu Frage 29), sollten die nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen vorgesehenen Kennzahlen verfügbar sein. Da Berlin dieses bundeseinheitliche KONSENS-Fachverfahren erst zum 1. Juni 2026 eingeführt hat, liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Für welche Datenkomplexe gesonderte Kennzeichnungen erforderlich scheinen, das entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen gemeinsam mit der Amtsleitung des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen zum jeweiligen Zeitpunkt.

39. Falls nein: Warum wurde trotz der in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26019 angekündigten Prüfung noch keine entsprechende Kennzeichnung eingeführt?

Zu 39.: Siehe Antwort zu Frage 38.

40. Beabsichtigt der Senat, für den aktuellen NRW-Datenankauf eine gesonderte Kennzeichnung einzuführen, damit Bearbeitungsstand, Kostenanteil, Steuermehrergebnis, Zinsen, Selbstanzeigen, Steuerstrafverfahren und strafrechtliche Ergebnisse nachvollziehbar ausgewertet werden können?

Zu 40.: Sollte Berlin Daten erhalten, wird wie in der Antwort zu der Frage 38 beschrieben verfahren.

41. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den bisherigen Datenankäufen und Datenübermittlungen für die künftige Kostenbeteiligung Berlins an Steuerdaten, die

Verbesserung des Fallcontrollings und die Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung?

Zu 41.: Aus den bisherigen Ankäufen und Übermittlungen von Daten lassen sich keine allgemeinen Schlussfolgerungen für künftige Kostenbeteiligungen ableiten. Der Nutzen der Maßnahmen hängt wesentlich von der Qualität, Aktualität und dem Informationsgehalt der jeweils übermittelten Daten ab.

Fallcontrolling findet grundsätzlich innerhalb der technisch verfügbaren Möglichkeiten des eingesetzten Fachverfahrens statt. Ein solches ist insbesondere auf den Bedarf der täglichen Arbeit abgestimmt. Auswertungsmöglichkeiten, etwa zur gezielten Identifizierung bestimmter Fälle bzw. Themen, können aus politischer Sicht von Interesse sein, spielen jedoch für die tägliche Fallbearbeitung eher eine untergeordnete Rolle.

Für die Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung kommt es maßgeblich darauf an, ob die beschafften oder übermittelten Daten einen hinreichenden Erkenntnisgewinn bieten und steuerlich verwertbar sind. Eine pauschale Bewertung ist dem Senat somit nicht möglich.

Berlin, den 17. Juni 2026

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen